

Postulat Richard Rüegg, CVP, betreffend Planungsaufträge/Wettbewerbe

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 2. September 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Juli 2013 hat Richard Rüegg das Postulat betreffend Planungsaufträge/Wettbewerbe eingereicht. Er verlangt, dass künftig Bestellungen von Bauprojekten wie Raumprogramm oder Ausstattungsstandard der Bau- und Planungskommission (BPK), allenfalls der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und schliesslich dem Grossen Gemeinderat (GGR) zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor die entsprechenden Wettbewerbe oder Planungsaufträge ausgelöst werden. Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 10. September 2013 hat der GGR das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Es ist auch im Interesse des Stadtrates, dass Projekte in einem weit fortgeschrittenen Planungstand nicht an den Kommissionen oder im GGR scheitern. Aus diesem Grund informiert der Stadtrat die Kommissionen über die Jahresplanungen und die Investitionsplanung. Zudem erfolgen regelmässig Zwischeninformationen zu Projekten, die mehr als CHF 5 Mio. kosten. Ebenso informieren die Bestellerdepartemente die Kommissionen regelmässig über die Raumprogramme. Weiter wird bei städtischen Projekten jeweils ein Mitglied der BPK zum Einsitz in der Wettbewerbsjury eingeladen und wird die GPK bei Fragen zur Bestellung und zu Investitionen begrüsst.

Das Postulat geht nun noch einen Schritt weiter: Künftig sollen Raumprogramm wie auch die Projekt- und Wettbewerbsformulierung von den Kommissionen und dem GGR genehmigt werden.

2. Aufgaben von GGR, Stadtrat und Verwaltung

Grundsätzlich unterscheiden sich die Steuerungs- und Führungsaufgaben von GGR, Stadtrat und Verwaltung klar voneinander. Dem GGR obliegt die politische Steuerung und die Oberaufsicht über alle Organe, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen. Der Stadtrat ist oberste leitende, planende und vollziehende Behörde. Er überträgt die operative Abwicklung der Verwaltung.

§ 16 der Gemeindeordnung der Stadt Zug legt die Aufgaben und Kompetenzen des GGR im Einzelnen fest. Diese lassen sich in Gesetzgebungskompetenz, Finanzkompetenz und Aufsichtskompetenz unterteilen. Unter die Finanzkompetenz fällt die Verwendung der Einnahmen und Erträge der Stadt Zug. Der GGR äussert sich zu den Ausgaben der Stadt Zug, das heisst er gewährt oder verweigert Kredite. Im Rahmen der Aufsichtskompetenz beaufsichtigt der GGR die Tätigkeit des Stadtrates und führt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

Unser demokratisches System fusst auf dem System der Gewaltentrennung und legitimiert sich durch ein fein austariertes Räderwerk im Zusammenspiel der drei Staatsgewalten Legislative (Parlament), Exekutive (Stadtrat), und Judikative (Gerichte).

3. Zum Einbringen des Raumprogramms in die Kommissionen und den GGR

Das Postulat sieht vor, das Raumprogramm von den Kommissionen und vom GGR genehmigen zu lassen. Dies widerspricht dem System der Gewaltenteilung und würde dazu führen, dass Aufgaben und Kompetenzen des Stadtrates an den GGR übertragen werden. Auch wenn der Stadtrat gegen eine solche Kompetenzverschiebung ist, wird im folgenden aufgezeigt, welche Formen für ein einbringen grundsätzlich möglich wären.

a) Vorgehen nach § 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 (GSO) regelt die Art, wie Geschäfte in den GGR eingebracht werden. Um das Raumprogramm, das heisst eine Bestellung bzw. die zu Grunde liegenden Vorstellungen des Bestellerdepartements genehmigen zu lassen, müsste der Stadtrat gemäss § 38 Abs. 1 GSO dem Gemeinderat bereits für die Bestellung einen eigenen Bericht und Antrag zum Beschluss unterbreiten. Das ist grundsätzlich möglich, führt jedoch zu einem beträchtlichen Mehraufwand. Insgesamt müsste das gleiche Projekt mindestens drei- bis viermal den offiziellen Weg via Kommissionen und GGR beschreiten, nämlich die Bestellung, die Projekt- und Wettbewerbsformulierung, der Planungskredit und schliesslich der Baukredit.

b) Vorgehen nach § 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Möglich wäre auch ein Vorgehen nach § 46 GSO. Gemäss § 46 GSO kann der Stadtrat gegenüber dem GGR Erklärungen und Berichte zu wichtigen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung abgeben. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Über die Erklärungen und Berichte wird diskutiert, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt. Im Anschluss an die Diskussion kann der GGR darüber Beschluss fassen, ob er die Erklärung oder den Bericht in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt. Wird die In-

formation über eine beabsichtigte Bestellung vom GGR ablehnend zur Kenntnis genommen, wird die Stadtverwaltung faktisch gezwungen, die Bestellung zu ändern.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt bereits heute die BPK regelmässig über wichtige und umfangreichere Projekte betreffend Wettbewerbsergebnissen informiert.

4. Zum Einbringen von Projekt- und Wettbewerbsformulierungen in die Kommissionen und den GGR

Zur Frage, in welcher Form Projekt- und Wettbewerbsformulierungen dem GGR unterbreitet werden können, kann im Wesentlichen auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden.

Die Grundlagen für ein Wettbewerbsverfahren finden sich einerseits im Vergaberecht bzw. den einschlägigen SIA-Normen, für Bebauungspläne sodann in § 34 der Bauordnung der Stadt Zug (BO). Diese Bestimmungen erlauben den Einsitz von Mitgliedern vorberatender Kommissionen im Wettbewerbsgremium. Bereits heute besteht die Praxis, ein Mitglied der BPK in die Wettbewerbsgremien einzuladen.

5. Das Schulhaus Herti als Beispiel

Der Prozess zur Erweiterung bzw. dem Neubau des Schulhauses Herti mit Rückweisung des ursprünglichen Baukredites, der Einreichung von Initiative, Petition, Motion und Einzelinitiative hat zu einer intensiven Diskussion mit dem GGR geführt, die faktisch den Forderungen des Postulates entspricht. An diesem Beispiel kann aufgezeigt werden, dass der GGR schon heute bei wesentlichen Projekten frühzeitig miteinbezogen wird. Der Stadtrat wird bezüglich Schulhaus Herti im weiteren Prozess weitgehend den Forderungen des Postulates folgen.

Die konkreten Meilensteine im Prozess der Erweiterung bzw. des Neubaus des Schulhauses Herti sind wie folgt angedacht

- Der Besteller wägt seine Bedürfnisse ab, diese finden Eingang ins Investitionsprogramm (1. Kenntnisnahme durch den GGR)
- Der Besteller formuliert seine Bestellung, begründet diese und lässt sie vom Stadtrat absegnen (gleichzeitig wird Standortwahl und Auslösung einer Machbarkeitsstudie durch den Stadtrat beschlossen)
- Der Stadtrat unterbreitet diese Bestellung dem GGR zur Kenntnis (2. Kenntnisnahme durch den GGR)
- Information über Ergebnis der Machbarkeitsstudie und Informationen zu weiterem Verfahren in BPK
- GGR-Vorlage mit Wettbewerbs- bzw. Projektierungskredit mit Angabe über Verfahren, Jury, Teilnehmerkreis, detailliertem Raumprogramm inkl. mutmasslichen Kosten (zum dritten, allenfalls vierten Mal im GGR)
- GGR-Vorlage zum Baukredit (zum vierten, allenfalls fünften Mal im GGR)

Dieses Beispiel zeigt, dass der Stadtrat schon heute und aus eigenem Interesse heraus den GGR und die Kommissionen frühzeitig einbezieht.

Zusammenfassend sind Anpassungen im Sinne des Postulates nach Ansicht des Stadtrates einerseits nicht notwendig, andererseits aus Überlegungen der Gewaltenteilung aber klar auch nicht opportun.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat von Richard Rüegg, CVP, vom 10. Juli 2013 betreffend Planungsaufträge/Wettbewerbe als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 2. September 2014

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage:

- Postulat von Richard Rüegg, CVP-Fraktion, vom 10. Juli 2013, betreffend Planungsaufträge/Wettbewerbe

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 21 51.